



Brüssel, den 16. September 2022
(OR. en)

12343/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0281(COD)

CODEC 1288
ECOFIN 864
RELEX 1166
COEST 645
NIS 24
FIN 909

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. September 2022 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 212 AEUV stützt.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 14. September 2022 den endgültigen Kompromisstext (Dokument ST 12199/22) bestätigt und den Ratsvorsitz ermächtigt, dem Vorsitzenden des Ausschusses für internationalen Handel (INTA) ein Schreiben zu übermitteln, in dem bestätigt wird, dass, sollte das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags in der Fassung des Dokuments ST 12199/22 festlegen, der Rat gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags diesen Standpunkt annehmen wird und dass der Rechtsakt mit diesem Wortlaut – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe, sofern erforderlich – erlassen wird.

¹ Dok. 12199/22 + COR 1.

3. Am gleichen Tag ist der Ausschuss der Ständigen Vertreter ferner übereingekommen, dass, sollte das Europäische Parlament auf der Plenartagung vom 12.-15. September 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung in der in Dokument ST 12199/22 enthaltenen und von den Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe überarbeiteten Fassung (PE-CONS 49/22) festlegen, dieser Vorschlag direkt dem Rat für die Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 20. September 2022 zugeleitet wird und dass der Rat ersucht wird, den Standpunkt des Europäischen Parlaments als A-Punkt zu billigen und angesichts der in der Präambel des Gesetzgebungsakts genannten Dringlichkeit dieser Angelegenheit auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der Achtwochenfrist nach Absatz 3 Unterabsatz 1 dieses Artikels abzuweichen.²
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 15. September 2022 festgelegt³. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Rat wird ersucht,
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 49/22 zu billigen;
 - in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit der Angelegenheit auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der Achtwochenfrist nach Absatz 3 Unterabsatz 1 dieses Artikels abzuweichen.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

² Dok. 12220/22.

³ Dok. 12332/22.